

ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS vom 13. 08. 1975, VVS MfS 014 Nr. 763/75, eine nochmalige, intensive körperliche Durchsuchung durch Mitarbeiter der Abteilung XIV.

Hinsichtlich der an diese körperliche Durchsuchung in der Untersuchungshaftanstalt gestellten Anforderungen sei auf die in diesem Zusammenhang erstellten weiteren Fachschulabschlußarbeiten sowie Weisungen des Leiters der Abteilung XIV verwiesen.

Das bei der Einlieferung des Beschuldigten in die Untersuchungshaftanstalt in seinem Besitz befindliche Eigentum wird von Mitarbeitern der Abteilung XIV in Körperdurchsuchungsprotokollen, Wertsachen- und Effektaufstellungen erfaßt. Diese Dokumente sind durch den Beschuldigten und den Verantwortlichen der Abteilung XIV zu unterschreiben und entsprechend der gemeinsamen Anweisung zwischen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV innerhalb von 3 Tagen an den vorgangsführenden Untersuchungsführer zu übergeben. Sollte der Beschuldigte auch hier die Unterschriftsleistung verweigern, so ist analog zur ersten Durchsuchung zu verfahren.

Bereits im Verlaufe der Erstvernehmung wird die Verantwortung des Untersuchungsorgans für die Eigentumssicherung schon dadurch deutlich, daß der Beschuldigte durch den Untersuchungsführer über die ihm zustehenden Rechte entsprechend der §§ 61 und 91 StPO sowie bei Ausländern über die aus bestehenden Konsularverträgen resultierenden Rechte belehrt wird. Des weiteren ist es im Sinne der dem Untersuchungsorgan übertragenen Verantwortung bei der Eigentumssicherung von großer Wichtigkeit, ebenfalls im Verlaufe der Erstvernehmung mit dem Beschuldigten zu klären, welche auf der Grundlage des § 129 StPO sich ergebenden Maßnahmen zur Eigentumssicherung durch das Untersuchungsorgan einzuleiten sind.